

VV 010/2016 Sparkassenrecht Neubildung der Verwaltungsräte (inDok 2.15.10)

An die Vorsitzenden der Verwaltungsräte und die Vorstände der niedersächsischen Sparkassen

Datum: 01.08.2016
 Zuständig: Geschäftsbereich Recht und Steuern
 Ansprechpartner: Dr. Jürgen Bennemann
 Telefon 0511/3603- 432
 Fax 0511/3603- 634
 Email: juergen.bennemann@svn.de
 Notes-Mail: jürgen.bennemann@svn@s-komm
 Ansprechpartner 2:
 Telefon 0511/3603-
 Suchbegriffe Verwaltungsrat
inDok-Nummer 2 Steuerung und Unterstützung
 15 Übergreifende und zentrale Aufgaben
 10 Vorstandssekretariat/-unterstützung

zusätzliche Verteilung:

Bezug:

Anlage: 3 Dateianhänge

Nach den Kommunalwahlen am 11.09.2016 und dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 01.11.2016 müssen die Verwaltungsräte der niedersächsischen Sparkassen neu gebildet werden. Hierzu geben wir Hinweise.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Niedersachsen finden am 11.09.2016 bekanntlich wieder Kommunalwahlen statt (§ 1 der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2016 vom 11.05.2015, Nds. GVBl. S. 88). Für die kommunalen Vertretungen beginnt die neue Wahlperiode am 01.11.2016 und endet am 31.10.2021. Nach § 13 Abs. 7 Satz 1 NSpG sind die Verwaltungsräte der Sparkassen für diese Wahlperiode neu zu bilden. Hierzu geben wir im Folgenden ausgewählte Hinweise.

I. Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder werden vom Träger der Sparkasse entsandt (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 NSpG). Die Anzahl der vom Träger zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrats richtet sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Sparkassensatzung. Danach kann der Träger fünf, sieben, neun oder elf Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden. Die Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Beschäftigtenvertreter) beträgt insgesamt achtzehn.

1. Entsendungsvoraussetzungen

Als Mitglied des Verwaltungsrates kann nur entsandt werden, wer zur Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen zur Vertretung eines kommunalen Verbandsmitgliedes (Gemeinde, Landkreis) wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach §

49 NKomVG. Danach ist wählbar, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist. Die Wohnsitzvoraussetzung für das Wahlrecht bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 NKomVG. Nicht zu den kommunalrechtlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gehören die kommunalrechtlichen Inkompatibilitätsregelungen (§ 50 NKomVG). Die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat ist sparkassenrechtlich abschließend in § 14 Abs. 1 Nr. 2 NSpG geregelt.

2. Wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde sowie Zuverlässigkeit

Nach § 13 Abs. 1 NSpG sollen nur solche Vertreter entsandt werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen. Darüber hinaus müssen Verwaltungsratsmitglieder nach § 25d Abs. 1 Satz 1 KWG zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der von der Sparkasse betriebenen Geschäfte besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Eine evtl. erforderliche Fortbildung neuer Verwaltungsratsmitglieder kann innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung nachgeholt werden [vgl. Ziffer II.1.c des Merkblatts der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 04.01.2016 in der Anlage zu unserem Telegramm Nr. T 001/2016 vom 06.01.2016]. Über das entsprechende Fortbildungsangebot unserer Sparkassenakademie werden wir mit gesondertem Rundschreiben berichten. Die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Verwaltungsratsmitglieder liegt weiterhin ausschließlich beim Träger. Die Fraktionen und Gruppen der Vertretungen der Träger sollten diese Erfordernisse deshalb bereits bei der Benennung ihrer Vorschläge (Listen) beachten.

Das Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferreformgesetz - AReG) vom 10. 05.2016 (BGBl. I S. 1142) sieht mit § 340k Abs. 5 i. V. m. § 324 Abs. 1 und 2 HGB vor, dass ab dem 17.06.2016 alle CRR-Kreditinstitute - unabhängig davon, ob kapitalmarktorientiert oder nicht - von der Verpflichtung des besonderen Sachverstandes auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung eines Mitglieds des Aufsichtsorgans erfasst werden. Zwar enthält § 12 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz eine Übergangsvorschrift, wonach die Anforderung dieses besonderen Sachverstandes zwingend erst bei der nächsten Nachbestellung zu erfüllen ist, doch erfolgt diese spätestens beim turnusmäßigen Wechsel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse nach dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 01.11.2016 (vgl. das Verwaltungsratsvorsitzenden- und Vorstandsrundschreiben Nr. VV 008/2016 vom 08.06.2016). Sofern ausnahmsweise kein Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse, bei dem diese besondere Sachkunde aufgrund seiner langjährigen Aufsichtstätigkeit unterstellt werden kann, wieder gewählt werden sollte, wäre dieses zusätzliche Erfordernis bei den Wahlvorschlägen für die neuen Verwaltungsratsmitglieder zu berücksichtigen.

Die weitere neu in § 100 Abs. 5 AktG aufgenommene Anforderung, dass die Aufsichtsorganmitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen (Sektorkennntnis), wird insbesondere von den Beschäftigtenvertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse bereits erfüllt.

3. Ausschließungsgründe

Die Personenkreise, die dem Verwaltungsrat einer Sparkasse nicht angehören dürfen (z. B. wegen familiärer Beziehungen, Angehörige von Konkurrenzunternehmen, früheres Insolvenzverfahren) werden in § 14 NSpG aufgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Kommentarliteratur verwiesen (Berger, NSpG, 2. Auflage 2006, § 14, Rdnr. 1 ff.); im Bedarfsfall stehen wir für eine rechtliche Beratung gerne zur Verfügung.

4. Bestimmung der zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder

Für das Verfahren zur Bestimmung der von kommunalen Trägern zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse verweist § 13 Abs. 5 NSpG in der ab 01.11.2011 geltenden Fassung auf § 71 Abs. 2, 5 und 10 NKomVG (vgl. Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 - Nds. GVBl. S. 576, 619 - in der Anlage zu unserem Vorstands Rundschreiben Nr. V 005/2011 vom 17.01.2011 sowie den als **Anlage 1** beigefügten Text des NSpG in der Fassung vom 12.11.2015). Danach wird der Verwaltungsrat entsprechend dem Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer in der Weise gebildet, dass die Zahl der Verwaltungsratssitze (ohne Beschäftigtenvertreter) auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen der Vertretung des kommunalen Trägers entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der vorgenannten Berechnung ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet nach § 71 Abs. 2 Satz 5 NKomVG das Los. Abweichend davon ist nach § 71 Abs. 10 NKomVG ein einheitlicher Wahlvorschlag möglich und zulässig.

5. Kontingent nach § 13 Abs. 2 Satz 3 NSpG

Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich des nach § 12 Abs. 1 NSpG zur oder zum Vorsitzenden gewählten zusätzlichen Mitgliedes darf der Vertretung des Trägers (Rat, Kreistag, Zweckverbandsversammlung) angehören (§ 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NSpG). Der kommunale Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister, Landrat), der der Vertretung des Trägers (Rat, Kreistag) kraft Amtes als Mitglied angehört (§ 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG), wird als sog. geborener Vorsitzender des Verwaltungsrates (§ 12 Abs. 1 Satz 1 NSpG) nicht in das genannte Kontingent eingerechnet. Bei Sparkassen mit einem Zweckverband als Träger stellt sich diese Frage von vornherein nicht, da der Verbandsgeschäftsführer als geborener Verwaltungsratsvorsitzender nach § 15 Abs. 3 NKomVG der Verbandsversammlung ohnehin nicht angehören darf.

6. Notwendige Anzeige neuer Verwaltungsratsmitglieder an BaFin und Deutsche Bundesbank

Neue Mitglieder im Verwaltungsrat (einschließlich eines neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten als geborener Vorsitzender) müssen der BaFin und der Deutschen Bundesbank - Hauptverwaltung Hannover - über den SVN nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG unter Angabe der zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlichen Tatsachen unverzüglich (i. d. R. innerhalb von vier Wochen) angezeigt werden. Die BaFin verlangt in Ziffer I.3. ihres genannten Merkblatts vom 04.01.2016 folgende Unterlagen: a) Lebenslauf, b) ggf. Fortbildungsnachweise, c) formularmäßige Angaben zur Zuverlässigkeit (einschließlich Angaben zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorganmitglied sowie zur zeitlichen Verfügbarkeit), d) Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (BaFin) gemäß §§ 30 Abs. 5 BZRG und e) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO. Zur Unterrichtung der neuen Verwaltungsratsmitglieder über diese aufsichtlichen Anforderungen kann das beigefügte Muster-Anschreiben (**Anlage 2**) verwendet werden. Angesichts des erweiterten Umfangs der Angaben gehen wir davon aus, dass ein Bedarf nach Hereinnahme eines gesonderten Personalbogens durch die Sparkasse insoweit regelmäßig nicht mehr besteht. Außerdem weisen wir darauf hin, dass das Niedersächsische Finanzministerium um Benennung der Mitglieder der neu gewählten Verwaltungsräte der niedersächsischen Sparkassen gebeten hat (vgl. Runderlass vom 27.11.2006 in der Anlage 2 zu unserem Verwaltungsratsvorsitzenden- und Vorstands Rundschreiben Nr. VV 017/2006 vom 15.12.2006).

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 15a KWG ist ebenfalls das Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern anzuzeigen. Die BaFin bittet darum, in der Anzeige die Gründe des Ausscheidens anzugeben und eine aktuelle Übersicht über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats beizufügen.

7. Verpflichtungserklärung nach § 7 Abs. 3 MuSa

Gemäß § 15 Abs. 1 NSpG, § 10 MuSa sind der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrates zur Verschwiegenheit, insbesondere über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Sparkasse, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten und ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 3 MuSa sind alle (auch die bisher schon dem Verwaltungsrat angehörenden) Mitglieder des Verwaltungsrates zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung zu verpflichten. Während § 4 Abs. 2 MuSa (alt) eine Verpflichtung durch Handschlag vorsah, lässt § 7 Abs. 3 MuSa die Art der Verpflichtung nunmehr offen. Hinweis und Verpflichtung sind - etwa durch Protokollierung oder durch Unterzeichnung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung - aktenkundig zu machen.

Folgende Vorschriften sollten Gegenstand der Verpflichtung sein:

- Rechtsstellung der Verwaltungsratsmitglieder nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 NSpG;
- Ausschließungsgründe nach § 14 NSpG, insbesondere die Rechtsfolgen nach Absatz 4;
- Mitwirkungsverbote nach § 19 NSpG;
- Schweigepflicht nach § 15 NSpG;
- Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder nach § 16 Abs. 6 NSpG;
- Wahrung des Bank- und Datengeheimnisses nach §§ 5, 43, 44 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i.V.m. § 2 Abs. 4 NDSG (Nach dem Wortlaut des § 5 BDSG unterliegen zwar nur die Beschäftigtenvertreter dem Datengeheimnis, weil nur sie "bei der Datenverarbeitung beschäftigt" sind. Gleichwohl ist es sinnvoll, alle Verwaltungsratsmitglieder auf das Datengeheimnis zu verpflichten, zumal die Bußgeldvorschriften des § 43 Abs. 2 BDSG und die Strafvorschriften des § 44 BDSG nicht in jedem Fall an den Beschäftigtenstatus anknüpfen.);
- wertpapierhandelsrechtliche Verbote (z.B. Verbot von Insidergeschäften nach § 14 Wertpapierhandelsgesetz - WpHG).

8. Exkurs: Pflichtenbelehrung bei Mitgliedern der Verbandsversammlung von Sparkassenzweckverbänden

Wir weisen darauf hin, dass bei Zweckverbandssparkassen die Mitglieder der neuen Zweckverbandsversammlung nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NKomZG i.V.m. §§ 40 ff. NKomVG über ihre sich daraus ergebenden Pflichten nachweisbar zu belehren sind. Hierbei kann gegebenenfalls der beigefügte Auszug aus dem NKomZG und dem NKomVG (**Anlage 3**) ausgehändigt werden.

II. Vorsitz im Verwaltungsrat

Gemäß § 12 Abs. 1 NSpG ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers, soweit nicht dessen Vertretung (Rat, Kreistag oder Zweckverbandsversammlung) eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden wählt.

Die Amtszeit eines gewählten Vorsitzenden, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neubenennung der Verwaltungsratsmitglieder gewählt wird, beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der neue Verwaltungsrat erstmals zusammentreten kann, es sei denn, die Vertretung des Trägers beschließt ausdrücklich einen späteren Termin für den Beginn der Amtszeit. Die Einladung zu der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates erfolgt durch den (neuen) Vorsitzenden.

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden hat der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Tätigkeit zwei Stellvertreter zu wählen (§ 12 Abs. 2 NSpG), wobei festzulegen ist, wer erster und wer zweiter Stellvertreter ist. Die Bestimmung eines

Stellvertreter für den Vorsitzenden durch die Vertretungskörperschaft des Trägers sieht das NSpG nicht vor.

III. Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder

Bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Verwaltungsrates übt der bisherige Verwaltungsrat, ebenso der Kreditausschuss, seine Tätigkeit übergangsweise weiter aus (§ 13 Abs. 7 Satz 2 NSpG). Der neu gebildete Verwaltungsrat ist grundsätzlich erst dann handlungsfähig, wenn alle Mitglieder vom Träger entsandt worden sind, so dass der Verwaltungsrat in der satzungsmäßigen Zahl zusammentreten kann.

IV. Wahl der Beschäftigtenvertreter

Wegen der Wahl der Beschäftigtenvertreter nach § 110 NPersVG verweisen wir auf unser Vorstandsrundschreiben Nr. V 056/2016 vom 07.07.2016. Verzögerungen bei der Wahl der Beschäftigtenvertreter hindern den Zusammentritt des nach § 13 Abs. 7 NSpG neu gebildeten Verwaltungsrates grundsätzlich nicht (vgl. § 110 Abs. 5 NPersVG).

V. Wahl der Kreditausschussmitglieder

Neben der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden als Vorsitzender oder Vorsitzendem des Kreditausschusses können nach § 20 Abs. 1 Satz 3 NSpG mindestens zwei und höchstens vier vom Träger in den Verwaltungsrat entsandte Mitglieder vom Verwaltungsrat in den Kreditausschuss gewählt werden. Bei der Festlegung der Anzahl der Kreditausschussmitglieder sollte dabei auch die Gewährleistung der Beschlussfähigkeit in die entsprechenden Überlegungen mit einbezogen werden. Der Kreditausschuss ist nämlich nach § 20 Abs. 2 Satz 2 NSpG nur beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem aus dem Kreis des Kreditausschusses vom Verwaltungsrat gewählten stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei zwei weiteren Kreditausschussmitgliedern tritt danach bereits dann Beschlussunfähigkeit ein, wenn ein Mitglied und seine gewählte Stellvertreterin oder sein gewählter Stellvertreter (§ 20 Abs. 1 Satz 5 NSpG) verhindert sind.

Nach Mitteilung der Sparkassenaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Finanzministerium lässt der Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 4 NSpG nur die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kreditausschusses zu. Zur Vermeidung einer möglichen Beschlussunfähigkeit des Kreditausschusses wegen Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreterers sollte bei der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreditausschusses daher auch darauf geachtet werden, dass mögliche Mitwirkungsverbote nach § 19 NSpG nicht bei beiden Mitgliedern gleichzeitig eintreten können.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkassenverband Niedersachsen

 NSpG121115.docx  MusterAnschreibenanneueVerwaltungsratsmitglieder.docx 
PflichtenbelehrungderMitgliederderSparkassenzweckverbandsversammlung.docx

Anhänge	
	NSpG121115.docx
	PflichtenbelehrungderMitgliederderSparkassenzweckverbandsversammlung.docx
	MusterAnschreibenanneueVerwaltungsratsmitglieder.docx

→ nach oben